

# **Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutz- gebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Aeugst a. A. und Teilgebieten in Stallikon und Affoltern a. A.**

(vom 12. Februar 2014)

Die Gemeinde Aeugst a. A. liegt in einer vom Reussgletscher während der letzten Eiszeit stark geprägten Landschaft. Zur Zeit der grössten Vergletscherung war das heutige Reppischtal von einer mächtigen Eiszunge bedeckt. Nur der Albiskamm und die Spitze des Aeugsterbergs ragten aus dem Gletschereis. Nach dem Höhepunkt der letzten Eiszeit, als das Eis langsam abschmolz und grosse Wassermassen frei wurden, begann die heutige Reppisch als Schmelzwasserbach zwischen den Abhängen des Albis im Osten und den Seitenmoränen des Reussgletschers im Westen zu fliessen. Der Bach kerbte schliesslich ein Tal bis hinunter in den Molassefels aus. Dieser Erosionsprozess wurde zeitweise durch einen Bergsturz im oberen Reppischtal unterbrochen, als sich rund 40 Mio. Kubikmeter Gestein vom Aeugsterberg lösten und nach Osten in die Schmelzwasserrinne rutschten. Der Bergsturz staute den Bach zum heutigen Türlerseer auf. Möglicherweise entwässerte dieser See anfänglich durch den «Hexengraben» nach Westen. Bald schon fand das Wasser jedoch wieder den Weg um den Bergsturz herum und floss nach Norden ins heutige Reppischtal ab. Auch die tiefe Rinne des Jonentals verdankt ihre Entstehung dem Wirken von Gletscherschmelzwasser. Es handelt sich um eine randglaziale Schmelzwasserrinne, in der sich das Schmelzwasser des westlich davon liegenden Gletschers sammelte. Der Gletscherbach und später die Jonen tiefen sich durch die Moränenbedeckung in die darunterliegende Molasse ein und legten dadurch über weitere Strecken den Felsuntergrund frei.

Die vom Gletscher und vom Aeugster Bergsturz vorgeformte Landschaft wurde in den vergangenen Jahrtausenden vor allem durch die Arbeit des fliessenden Wassers und die Vegetation geprägt. An den Abhängen der Albiskette, am Aeugsterberg und an den Seitenhängen des Jonentals wurden durch die Erosion kleinerer und grösserer Bäche Tobel erodiert. In den Bachgräben und unterhalb der Quellhorizonte (Mergelschichten) finden auch heute immer wieder Rutsche und Sackungen statt. Durch diese Prozesse entstand ein reiches Mosaik an unterschiedliche Standorten: Schattige Gräben, vernässte Mulden, wechsellrockene Buckel und trockene bis wechsellrockene Standorte in den Südwest-

hängen und auf den Graten. Die Vegetation entwickelte sich über viele Zwischenstadien zu einer grossen Vielfalt an Waldgesellschaften.

Seither haben die menschlichen Nutzungsformen weitgehend den Landschaftscharakter bestimmt: Durch Rodungen entstand über Jahrhunderte hinweg die heutige Verzahnung von Wald und offener Flur. In den unteren Hanglagen und trockeneren Tallagen wurden Mähwiesen, Ackerflächen und Siedlungen angelegt. Die Feuchtgebiete wurden zur Streugewinnung genutzt. Auch die Holznutzung in den Wäldern beeinflusste deren Eigenheiten.

In dieser vielgestaltigen Landschaft mit Riedwiesen, trockenen bis wechsellustigen Magerwiesen und -weiden, Hecken, Obstgärten und einem reichen Mosaik an verschiedenen Waldgesellschaften und Waldstrukturen hat sich eine ebenso vielfältige Tier- und Pflanzenwelt entwickelt. Nutzungsänderungen in den letzten Jahrzehnten (z. B. Intensivierung der Nutzung, Umstellung von Schnitt- auf Weidenutzung, Nutzungsaufgabe) haben dazu geführt, dass insbesondere Ried- und Magerwiesen heute zu den seltenen und gefährdeten Lebensräumen zählen. Trotz dieser Veränderungen finden sich auf dem Gemeindegebiet von Aeugst a. A. am Albishang, um den Türlerseersee und Aeugsterberg sowie im Jonental noch sehr wertvolle Landschaften und ausserordentliche Naturwerte.

Die Wälder am Südwesthang des Albis vom Scheller bis Obertal zeichnen sich durch verschiedene seltene Waldgesellschaften aus, die aufgrund ihrer Baumartenzusammensetzung, geringen Wüchsigkeit und lichten Struktur einzigartige Lebensräume insbesondere für lichtliebende Pflanzenarten von Magerstandorten und Schmetterlinge darstellen. In den unteren Hangteilen sind sie häufig mit Ried- und Magerwiesen sowie Magerweiden verzahnt. Die Waldbestände am Sprächerberg sind Bestandteil des Inventars der naturkundlich bedeutenden Waldstandorte des Kantons Zürich (VDV vom 1. Juni 2000). Besonders wertvolle Ried-, Magerwiesen- und -weidenkomplexe finden sich in den Gebieten Scheller (Objekt Nr. 8), Breiten (Objekt Nr. 9) und Seehüsliweid (Objekt Nr. 4). Diese Gebiete beherbergen etliche geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Ergänzung der bisherigen Inventarobjekte durch angrenzende Flächen, die ein gutes Entwicklungspotenzial als Trockenstandorte aufweisen, wertet die bestehenden naturnahen Lebensräume zusätzlich auf. Sie ermöglicht es auch seltenen und anspruchsvollen Arten, überlebensfähige Populationen aufzubauen. Die Objekte Scheller, Breiten und Seehüsliweid sind im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) enthalten und im regionalen Richtplan Knonaeramt als Naturschutzgebiet bezeichnet.

Die Landschaft im oberen Reppischtal (Aeugstertal und die Landschaftskammer Weid südöstlich des Dorfs Aeugst a. A.) ist aufgrund ihrer Vielgestaltigkeit, ihrer Naturnähe und ihres geologischen und geomorphologischen Formenschatzes Bestandteil des BLN-Objekts Nr. 1306 Albiskette-Reppischtal und im kantonalen Richtplan vom 2. April 2001 als Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 bezeichnet. Sie grenzt an das mit Verordnung vom 17. Dezember 2001 geschützte Türlerseegebiet an und wird mit der vorliegenden Schutzverordnung nun ebenfalls geschützt.

Im Jonental bei Wängi und an der südexponierten Moränenstirne bei Gottert bestehen weitere wertvolle Lebensräume von überkommunaler Bedeutung auf dem Gemeindegebiet von Aeugst a. A. Der Trockenstandort am Gottert (Objekt Nr. 11) zeichnet sich durch eine grosse Vielfalt an charakteristischen Pflanzenarten von trockenen Magerwiesen aus. Im südwestexponierten Hang unterhalb Wängi, in Nachbarschaft zu sehr wertvollen Hangriedkomplexen auf den Gemeindegebieten von Affoltern a. A. und Mettmenstetten, finden sich die zwei Hangriede Wängimatt und Wängi (Objekt Nr. 6 und Objekt Nr. 10) mit vielfältiger Tier- und Pflanzenwelt. Der Weiher bei Wängi (Objekt Nr. 7) bietet zusammen mit der angrenzenden Grube u. a. der gefährdeten Geburtshelferkröte geeigneten Entwicklungs- und Sommerlebensraum. Die Objekte Weiher bei Wängi und Wängimatt sind im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) enthalten und im regionalen Richtplan Knonaueramt als Naturschutzgebiet bezeichnet.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

*Die Baudirektion,*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

Schutzobjekte 1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Objek-Nr.	Name
4	Feucht-, Trockenstandort Seehüsliweid
6	Hangried Wängimatt
7	Weiher, Grube bei Wängi
8	Trocken-, Feuchtstandorte Scheller
9	Feucht-, Trockenstandorte Breiten
10	Hangried Wängi
11	Trockenstandort Gottert

Die Objekte Nrn. 4, 8 und 9 liegen in einer glazial geformten Molasselandschaft von ausserordentlicher Bedeutung und enthalten Ried-, Magerwiesen und -weiden mit verschiedenen Pflanzengesellschaften mit zahlreichen seltenen, gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten. Wälder mit einem reichen Mosaik an verschiedenen Waldgesellschaften sowie Bäche, Feldgehölze, Hochstammobstgärten beleben und bereichern das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt.

Die Objekte Nrn. 6, 7, 10 und 11 weisen artenreiche Ried- und Magerwiesen, Kleingehölze, Waldteile, stehende und fliessende Gewässer und Ruderalstandorte auf.

Schutzzonen 2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone II A	Naturschutzumgebungszone
Zone III B	Landschaftsschutzzone
Zonen IV A und IV L	Waldschutzzone
Zone VII	Weiler- und Siedlungsrandzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus den Übersichtsplänen Mst. 1:5000 und den Detailplänen Mst. 1:2500 ersichtlich, die Bestandteile dieser Verordnung sind.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälernte Erhaltung und die Förderung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. Schutzziel

Die Feucht- und Trockenstandorte, die Wälder und die übrigen Biotope und Landschaftsstrukturen sollen als artenreiche Lebensräume seltener, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als prägende Elemente der Natur- und Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes sowie als wesentliche Bestandteile des naturnahen Erholungsgebiets erhalten und gefördert werden.

Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen Feucht- und Trockenbiotope wie Riedwiesen, Nassstellen, Fließgewässer, Magerwiesen und -weiden, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten und lichte, strukturreiche Feucht- und Trockenwälder. Ihre Qualität soll erhalten und gezielt verbessert werden. Die grosse Vielfalt an Pflanzengesellschaften muss erhalten bleiben. Ried- und Magerwiesen sollen zur Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft regelmässig gemäht werden.

Die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen (Biotopverbund).

Die Einzigartigkeit und Eigenart der Landschaft soll erhalten bleiben: Die charakteristische Gliederung und Verzahnung von Wald und offener Flur, die Gliederung der Landschaft durch teils bestockte Fließgewässer und Baumbestände, die typische Besiedlungsstruktur mit Weilern.

Ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche sollen im Landschaftsbild möglichst wenige neue Bauten und Anlagen in Erscheinung treten. Neubauten und Veränderungen an bestehenden Bauten sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen wie an Waldrändern, auf Kuppen und Kreten usw. sind die Wirkungen des Waldes auf das Landschaftsbild besonders zu berücksichtigen. In den Waldschutzzonen IVA sind die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten. Insbesondere sind auf ausgewählten Stellen lichte Waldformen zu fördern.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

## Zone I

*Zone I Naturschutzzone*

Die *Naturschutzzone* dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

## Zone II A

*Zone II A Naturschutzumgebungszone*

Die *Naturschutzumgebungszone* dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

## Zone III B

*Zone III B Landschaftsschutzzone*

Die *Landschaftsschutzzone* dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes.

Zonen IV A  
und IV L*Zonen IV A und IV L Waldschutzzone*

## Zone IV A

Die *Zone IV A* dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- Arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald
- Lichte bis sehr lichte standortgemässe Waldbestände auf nassen bzw. trockenen bis wechsellackenen Waldstandorten
- Lichte bis sehr lichte standortgemässe Waldbestände als Vernetzungslebensräume zwischen Ried- und Magerwiesen
- Bestände mit Alt- und Totholz

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzone, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, Fliessgewässer oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Die *Zone IV L* dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes, von standortgerechten, vielfältigen und strukturreichen Waldbeständen als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraumes. Strukturreiche Bestände mit Alt- und Totholz usw. sollen gefördert werden. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, Fliessgewässer oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten. Zone IV L

In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen.

*Zone VII Weiler- und Siedlungsrandzone* Zone VII

Die *Weiler- und Siedlungsrandzone* dient der guten Einordnung von Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild sowie der guten landschaftlichen Gestaltung der Übergangsbereiche zwischen Siedlung und offener Landschaft.

4. In den *Schutzzonen I, II A und IV A* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutzanordnungen Zonen I, II A und IV A

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Zone I Naturschutzzone* Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;

- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

## Zone II A

4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).



4.3 In der *Zone IV A Waldschutzzone*

Zone IV A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. In der *Zone III B, Landschaftsschutzzone*, sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Landwirtschaftliche Neu-, Um- und Anbauten sind in den Betriebszentren der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe möglich. Ausserhalb der Betriebszentren müssen sie betrieblich begründet sein. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Landwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Schutz-  
anordnungen,  
Zone III B

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art einschliesslich Mauern, Einfriedungen (ausser Weidzäunen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser das Pflanzen von Hochstammobstbäumen und Hecken;

- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- Bachverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

Schutz-  
anordnungen  
Zone IV L

6. In der *Zone IVL, Waldschutzzone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten;
- Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen;
- Bachverbauungen.

Schutz-  
anordnungen  
Zone VII

7. In der *Zone VII, Weiler- und Siedlungsrandzone*, bedarf die Erstellung von Bauten und Anlagen einer Bewilligung der Baudirektion. Eine Bewilligung wird unter allfälligen Bedingungen erteilt, wenn sich die Bauten und Anlagen sowie deren Umgebungsgestaltung gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Unterhalt von  
bestehenden  
Bauten und  
Anlagen

8. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

9. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers, ihr oder sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 9.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 9.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 9.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 9.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 9.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

10. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Abgeltung von Leistungen

11. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahmeregelung

12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Strafbestimmungen

13. Die Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stallikon vom 10. April 1995 wird aufgehoben bezüglich des Objekts Nr. 8 (Trocken-, Feuchtstandorte Scheller), das im Perimeter der vorliegenden Verordnung liegt.

Aufhebung bisherigen Rechts

14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Rechtsmittel

15. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion  
Kägi

Kanton Zürich



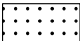



Gemeinde Aeugst a.A. und Teilgebiete Gemeinden Stallikon  
und Affoltern a.A.

## Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Aeugst a.A. und Teilgebieten in Stallikon und Affoltern a.A.

BDV Nr. 14006 vom 12. Februar 2014

### Objekte:

Nr. 4	Feucht-, Trockenstandort Seehüslweiid
Nr. 6	Hangried Wängimatt
Nr. 7	Weiher, Grube bei Wängi
Nr. 8	Trocken-, Feuchtstandorte Scheller
Nr. 9	Trocken-, Feuchtstandorte Breiten
Nr. 10	Hangried Wängi
Nr. 11	Trockenstandort Gottert

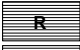


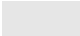
	Zone I	Naturschutzzone I
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone IIA
	Zone IIIB	Landschaftsschutzzone IIIB
	Zone IVA	Waldschutzzone IVA (Naturschutz)
	Zone IVL	Waldschutzzone IVL (Landschaftsschutz)
	Zone VII	Weiler- und Siedlungsrandzonen VII

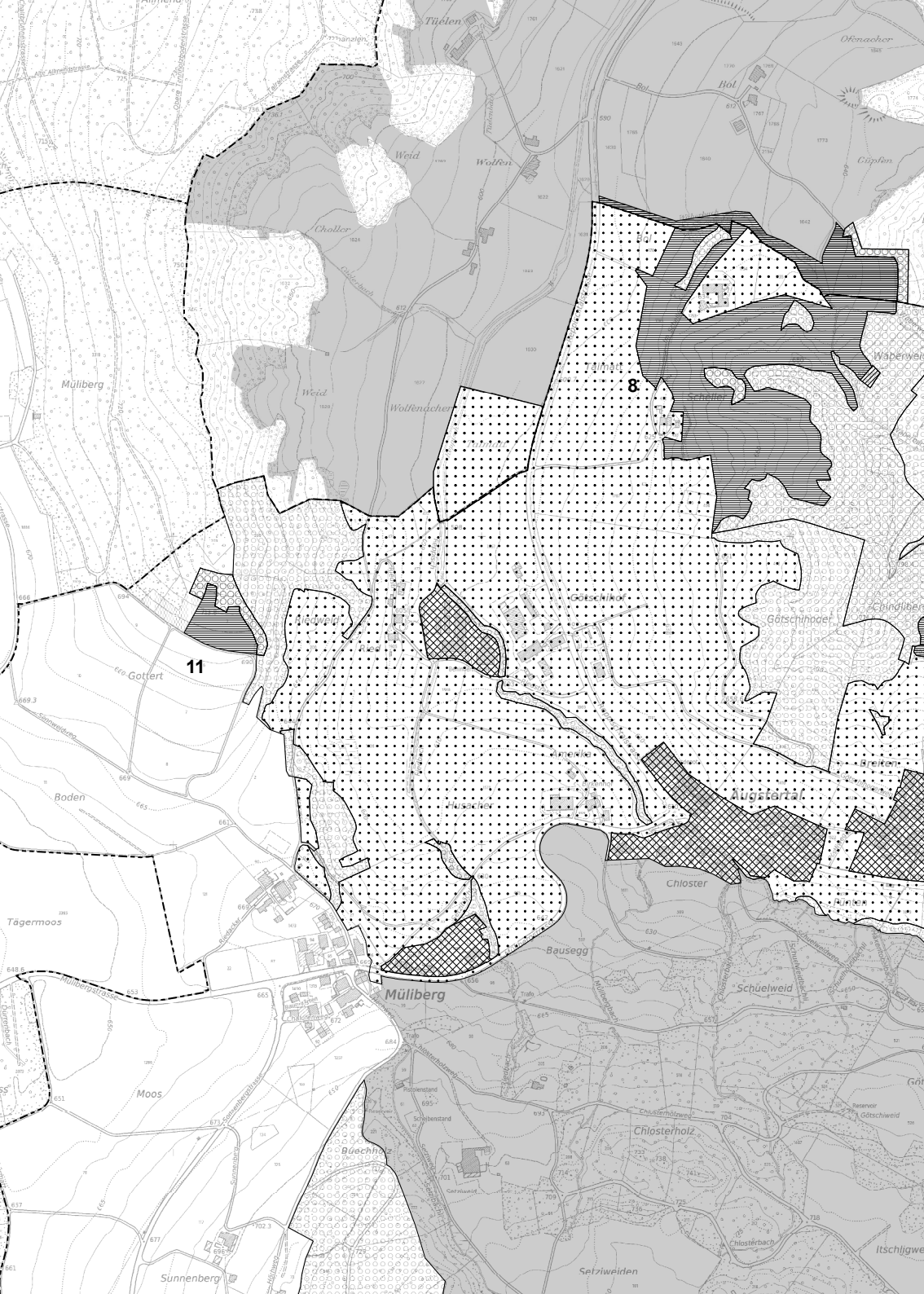
### Weitere Festlegungen



Holzlagerplatz

### Zusatzinformation

	Zone IR	Naturschutzzone I - Regenerationsflächen (Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)
	Ü	Übergangslösung
		Gemeindegrenze
		SVO Türlerseeschutzgebiet, Stallikon, Affoltern a.A., Hedingen, Mettmenstetten



Thülen

Ofenacker

Bol

Weid

Wolfen

Choller

Weid

Wollnacker

8

Müllberg

11

Gottert

Göschnik

Göschnauer

Langbier

Boden

Marschner

Augstertal

Tägermoos

Kloster

Bausegg

Schuelweid

Müllberg

Moos

Drechsler

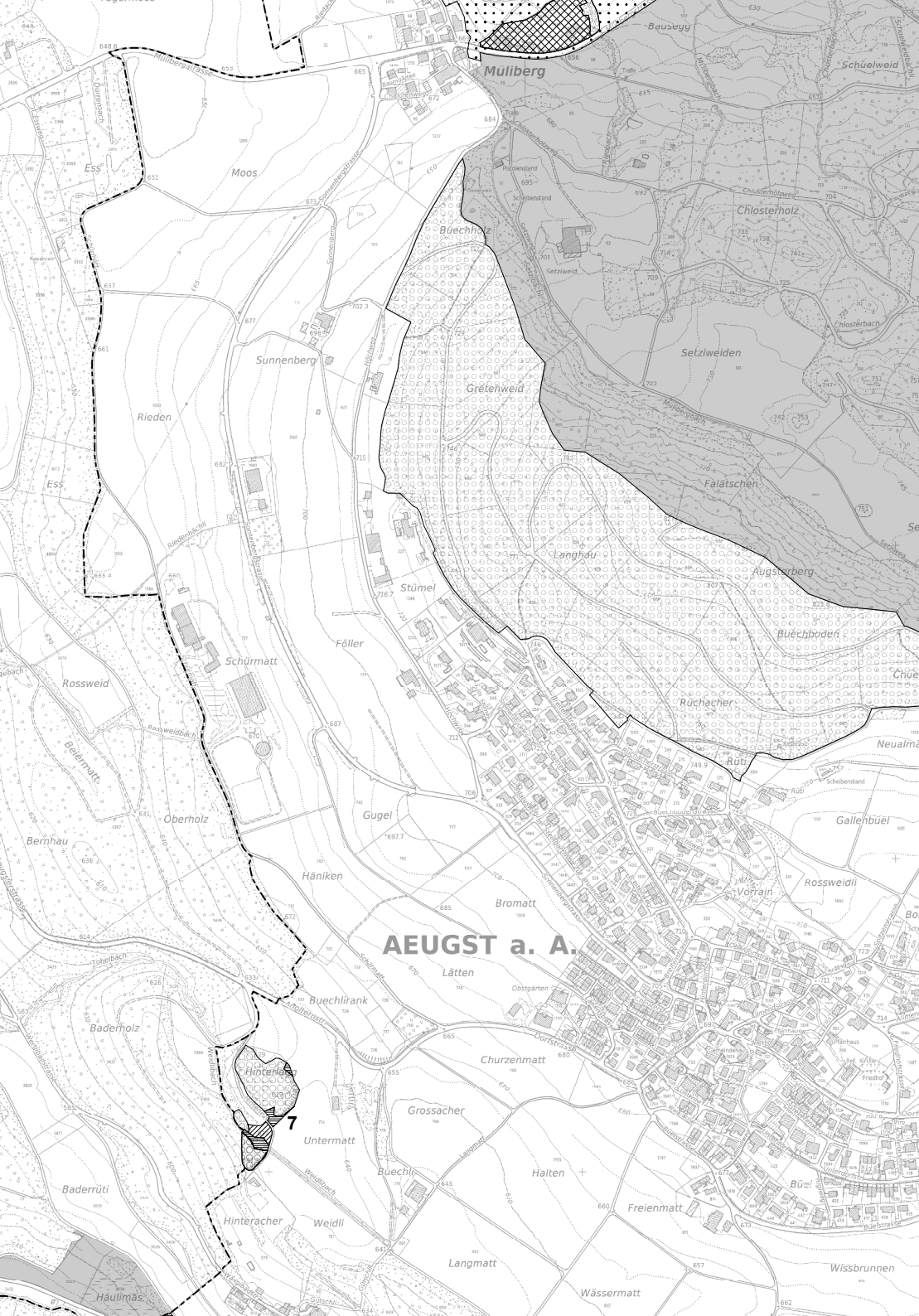
Klosterholz

Sonnenberg

Serzweilen

Itzsigwe

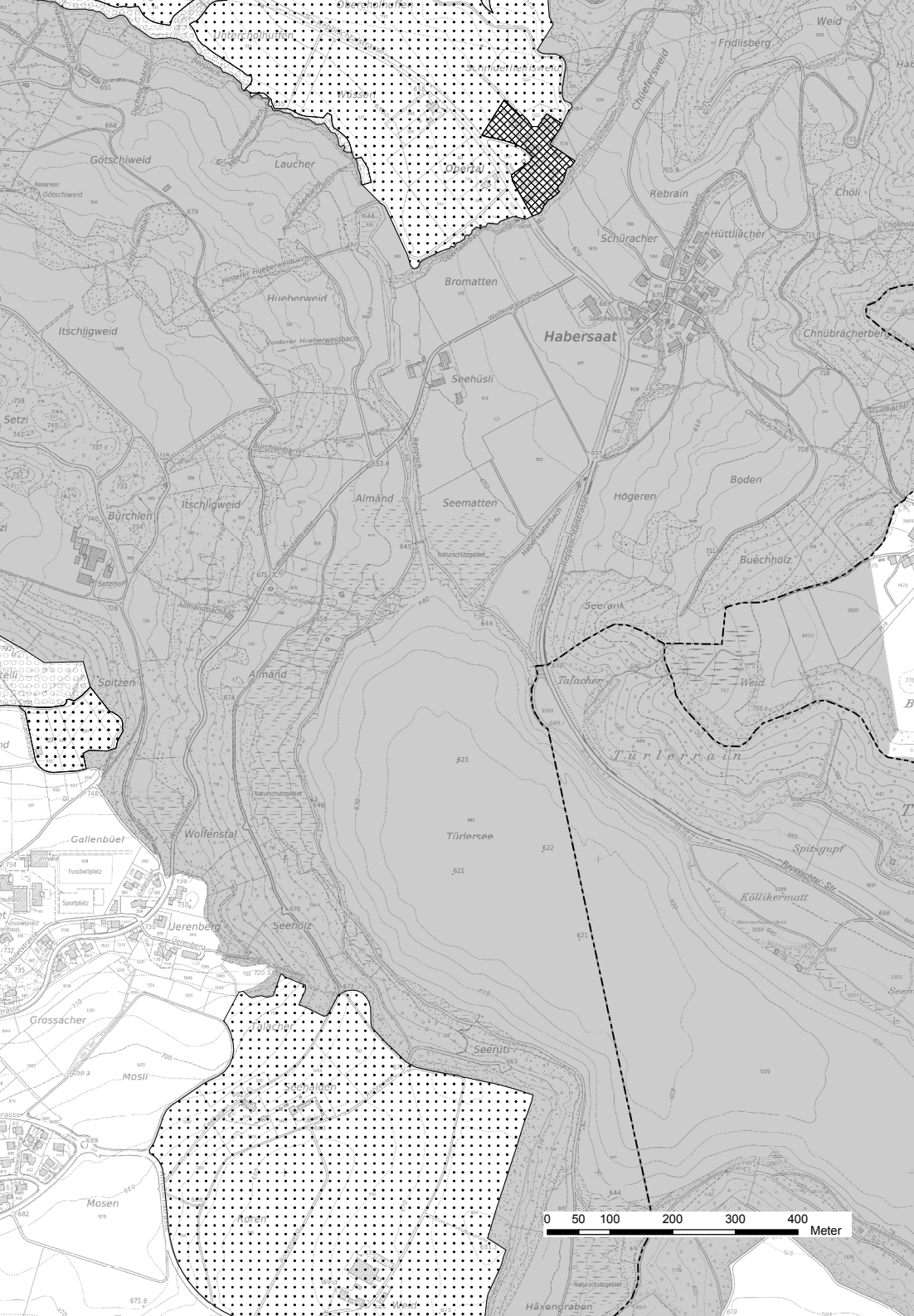




# AEGUST a. A.

7





0 50 100 200 300 400 Meter



# AEUGST a. A.

7

10

6

